

Außenbereichssatzung der Stadt Krakow am See gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Alt Möllen“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) (Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 28.05.2013 folgende Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Alt Möllen“ erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den bebauten Bereich „Alt Möllen“ und umfasst das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Geltungsbereiches. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten Vorhaben – sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB – nicht vorgehalten werden, dass sie

1. einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Wohnzwecken dienende Vorhaben und
2. nicht störende Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben.

Nebenanlagen und Einrichtungen, die den Vorhaben nach Satz 1 dienen, werden von § 2 ebenfalls erfasst.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Zahl der Vollgeschosse 1 nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Alt Möllen“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

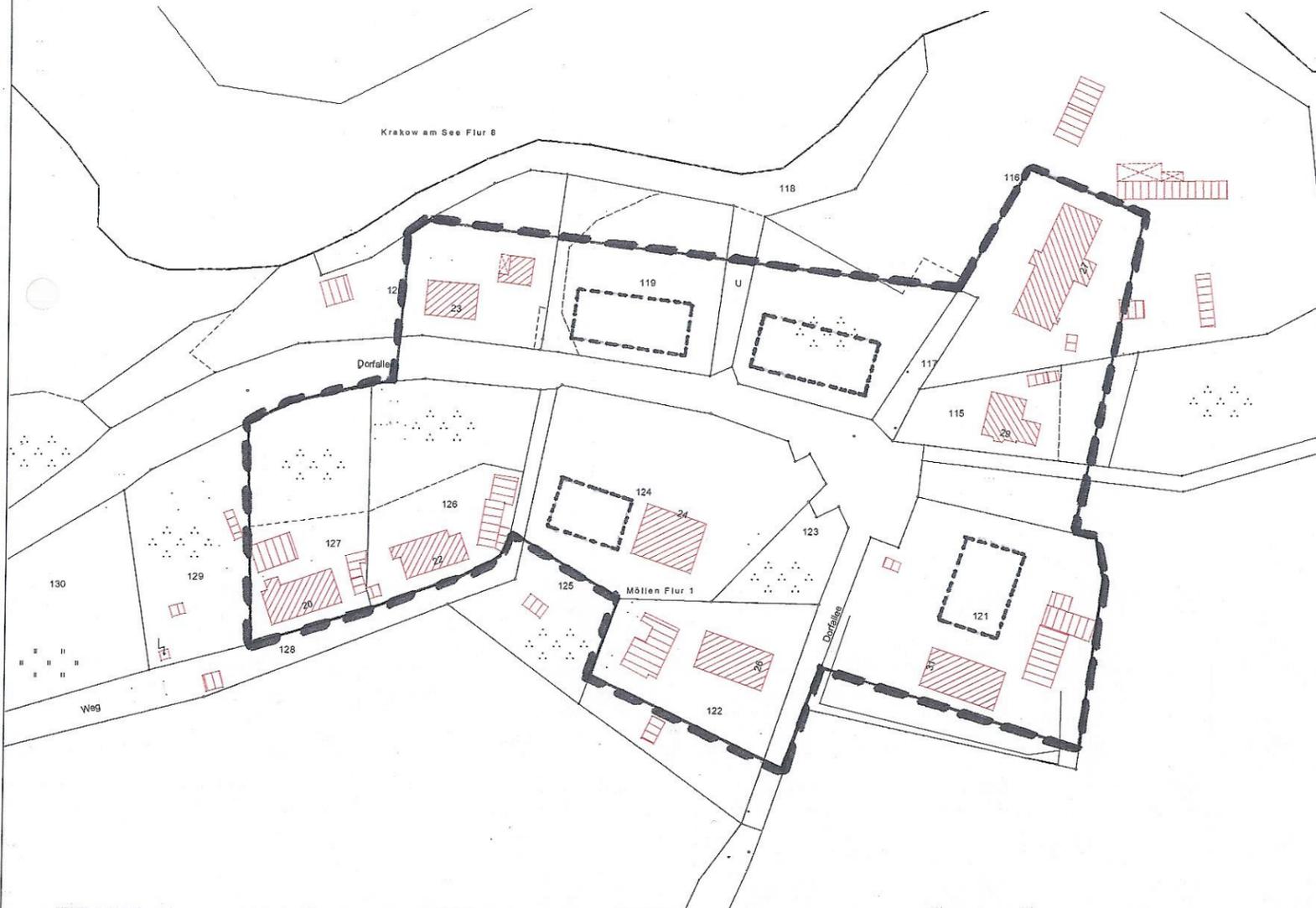
Krakow am See, den 12.08.2013

Der Bürgermeister



Planzeichnung

M.: 1 : 1500



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 90



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

----- : Baugrenze, die von baulichen Anlagen nicht überschritten werden darf (§ 23 BauNVO)

Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 86 Abs. 4 LBauO M-V

Örtliche Bauvorschriften

1. Für Oberflächen von Fassaden sind Kunststoff- und Faserzementplatten, Kunststoffriemchen sowie metallische Oberflächen unzulässig.
2. Dacheindeckungen in Faserzement oder Blech sind unzulässig.
3. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Vorschriften gelten nicht für Carports und Nebenanlagen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Krakow am See vom 28.08.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier" am 08.09.2012 erfolgt.
2. Die Stadtvertretung hat am 30.10.2012 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 06.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.11. bis zum 20.12.2012 während folgender Zeiten:
montags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier" am 10.11.2012 bekannt gemacht worden.
5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 28.05.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Außenbereichssatzung wurde am 28.05.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Außenbereichssatzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.05.2013 gebilligt.

7. Der katastermäßige Bestand am 05.07.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lage richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

8. Die Außenbereichssatzung wird hiernit ausgefertigt.

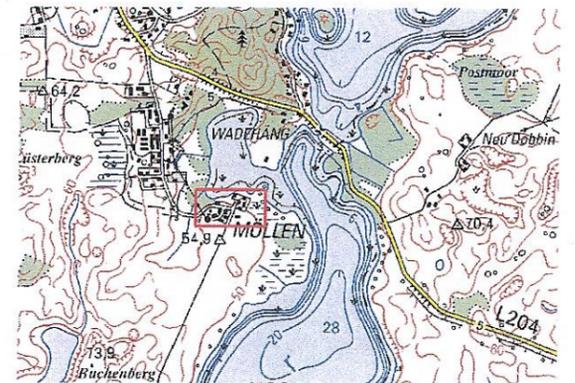
Geistert, Krakow am See
Bürgermeister den 12.08.2013

9. Die Außenbereichssatzung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier" am 10.08.2013 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 10.08.2013 in Kraft getreten.

Geistert, Krakow am See
Bürgermeister den 12.08.2013

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 40.000



Außenbereichssatzung der Stadt Krakow am See gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich in „Alt Möllen“

Fassung vom Mai 2013
vom Amt Krakow am See